

Satzung

des „Vereins zur Förderung der Posaunenchorarbeit in Westfalen“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Posaunenchorarbeit in Westfalen“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt das „Posaunenwerk in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ als Zusammenschluss evangelischer Posaunenchöre im Bereich der „Evangelischen Kirche von Westfalen“ und weiß sich dessen Arbeit verbunden. Er bezweckt so in enger Abstimmung mit dem Landesposaunenrat die Förderung der evangelisch-kirchlichen Posaunenchorarbeit in Westfalen in umfassendem Sinne.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Förderung von Veranstaltungen der Kirchengemeinden (Gottesdienst u. a.) sowie kirchlicher Werke und Einrichtungen,
- geistliche Zurüstung und Stärkung des missionarischen Bewusstseins und Einsatzes von Bläser*innen, Chorleiter*innen,
- Unterstützung von Schulungslehrgängen, Seminaren und Freizeiten für Bläser*innen und Chorleiter*innen zur theoretischen und praktischen Aus- und Fortbildung,
- Förderung von Treffen und Posaumentagen auf regionaler und überregionaler Ebene,
- Beratung und Hilfe bei Neugründungen von Posaunenchören und bei der Beschaffung von Instrumenten und Arbeitsmaterial.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich wirtschaftliche Zwecke zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder Teile des Vermögens.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen benötigt es die Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreters*Vertreterin. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und durch Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, oder durch Ausschluss des Mitglieds.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur am Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe in grober Weise verstößt. Einem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, dazu vor dem Vorstand Stellung zu nehmen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelbar ist. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.
- (6) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Bei außerordentlichen Versammlungen sind die Gründe auch in der Einladung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins und seine Finanzen
 3. Festsetzung der Mindestmitgliederbeiträge
 4. Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen
 5. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer*innen
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Verhandlung und Beschluss über die Vorhaben des Vereins und andere Fragen
 8. Entscheidung über Satzungsänderungen
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Der Schriftführer des Vorstandes führt Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Schriftführers wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer, der stattdessen das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist entweder vom Vorsitzenden beziehungsweise vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem gewählten Versammlungsleiter, sowie vom Schriftführer beziehungsweise vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen

Vorstands zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern

a) dem*der Vorsitzende*n

b) dem*der stellvertretende*n Vorsitzende*n

c) einem*einer Beisitzer*in

d) dem*der Schriftführer*in

e) dem*der Schatzmeister*in.

Der*die Beisitzer*in wird vom Landesposaunenrat des Posaunenwerkes in der EKWV entsandt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand einen*eine Nachfolger*in für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes. Der*Die Nachfolger*in muss von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein*e Stellvertreter*in und der*die Schatzmeister*in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur wirksamen Abgabe von Willenserklärungen im Außenverhältnis sind jeweils zwei der vorgenannten drei Personen gemeinsam handlungsbefugt und vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Der*Die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende berufen eine Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder drei Vorstandsmitglieder es verlangen. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mit vollem Inhalt und Begründung mitzuteilen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Verein erhebt einen jährlichen Mindestmitgliederbeitrag. Die Höhe wird festgesetzt durch die Mitgliederversammlung und in einer separaten Beitragsordnung verschriftlicht. Veränderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (3) Die Zahlung des Mitgliederbeitrages hat bis zum 31. März jeden Jahres bzw. nach Eintritt in den Verein zu erfolgen.

§10

Datenschutz

- (1) Der Verein hält eine Datenschutzordnung vor. Diese ist für Vereinsmitglieder auf Verlangen zugänglich zu machen.
- (2) Sind auf Grund von Gesetzen oder Vorschriften Änderungen in der Datenschutzordnung vorzunehmen, so darf der Vorstand in einer gesonderten Vorstandssitzung darüber alleine entscheiden. Diese Veränderungen sind den Vereinsmitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zu nennen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Das bei Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Evangelische Kirche von Westfalen, die das Vermögen als zweckbestimmtes Sondervermögen für steuerbegünstigte Zwecke der in § 2 genannten Art zur Förderung der Posaunenchorarbeit in Westfalen zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des

Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaftssteuer ausgeführt werden.

§ 12

Ist wegen einer Auflage des Registergerichts oder des zuständigen Finanzamtes für Körperschaftssteuer eine Satzungsänderung erforderlich, ist der Vorstand abweichend von § 8 befugt, diese Satzungsänderung allein vorzunehmen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 27.06.2024 in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.